

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag 18.05.2017	Beginn 17.30 Uhr	Ende 19.10 Uhr
--------------------------	----------------------------	--------------------------

Ort
Rathaus, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Heiner Sülau
Vorsitzender

gez. Kerstin Przybylski
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Lägerdorf**

am 18.05.2017

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
LWG-Fraktion		
Gülck, Karl-Heinz 1. stellv. Bgm. -	X	
Sigrid Blendek	X	
Regine Fritz		X
Brigitte Hoffmann		X
SPD-Fraktion		
Heidi Siebrandt	X	
Jörg Anders	X	
Manuela Streich		X
Heiner Sülau - Bürgermeister -	X	
Ingolf Streich		X
Renate Gromke	X	
Manfred Richter	X	
Harald Karstens	X	
CDU-Fraktion		
Jürgen Tiedemann 2. stellv. Bgm. -	X	
Regina Christen	X	
Rüdiger Hollm	X	
Burkhard Barthel		X
Christian Droßard		X

Ferner anwesend:

Frau Przybylski als Protokollführerin



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

Gemeindevertretung

09.05.2017

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf am Donnerstag, den 18. Mai 2017 um 17.30 Uhr** im **Rathaus, Breitenburger Straße 23** in Lägerdorf, werden Sie hiermit **eingeladen**.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie; Aufstellung eines Lärmaktionsplans der Stufe 2
5. Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III / Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz
6. Mängelbeseitigung nach Erstellung des Kanalkatasters zur Abarbeitung nach der SüVO
hier: Zusammenarbeit mit Hamburg Wasser
7. Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Stiftstraße von Ende Friedhof bis Zufahrt Hnr. 18 Seniorenheim
8. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf
10. Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Leitung des Heimatmuseums
11. Antrag des LTC Lägerdorf auf Gewährung eines Zuschusses für Platzerhaltungsmaßnahmen
12. Durchführung der Bundestagswahl am 24.09.2017
13. Mitteilungen und Anfragen
14. Erhöhung der Erbbauzinsen ab 01.01.2018
15. Personalangelegenheit; Höhergruppierung Schulsozialarbeiterin

gez. Sülau
(Bürgermeister)

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die Tagesordnungspunkte 14 und 15 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht.

Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der Beschluss gefasst,

Pkt.: 14. Erhöhung der Erbbauzinsen ab 01.01.2018
und
**15. Personalangelegenheit; Höhergruppierung Schulsozial-
arbeiterin**

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 gestellt, den

**Pkt. : 12. Erhöhung des Haushaltsansatzes 2017 für Kultur- und
Denkmalpflege**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

- Ein Einwohner regt erneut an, die Einwohnerfragestunde ans Ende der Sitzung zu legen. Alternativ könnte er sich auch zusätzlich eine Einwohnerfragestunde Teil 2 am Ende der Sitzung vorstellen. Die Einwohner hätten dann die Möglichkeit, offen gebliebene Fragen zu den behandelten Tagesordnungspunkten zu stellen. Die Gemeindevertreter nehmen diese Anregung mit in ihre Fraktionen.
- Es wird angefragt, ob außer im Gehweg in der Stiftstraße noch in anderen Gehwegen Schadstoffe entsorgt werden mussten. Dies wird verneint.
- Es wird angeregt, dass das Freibad Lägerdorf sich an der neuen Feuerwehrmitgliedskarte beteiligt, so dass Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Freibad Ermäßigungen erhalten könnten.

- Die Parksituation bei Heimspielen des TSV Lägerdorf in der Breitenburger Straße wird angesprochen.
In diesem Zusammenhang wird auch das Parken in verschiedenen Straßen (z. B. Wilhelmstraße und Schillerstraße) angesprochen. Die großen Feuerwehrfahrzeuge hätten keine Chance durchzukommen.
In beiden Fällen wird auf die Zuständigkeit der Polizei verwiesen.
- Weiter werden Fragen zum NETTO-Markt, zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, zum Taxi-Stand an der Feuerwache und zum Industriepark Steinburg beantwortet.
- Der Zustand des Gebäudes Gärtnerstraße 6 ist bekannt. Sicherungsmaßnahmen wurden vom Ordnungsamt eingeleitet.
- Die Stellungnahme der Gemeinde Lägerdorf zum Windpark der Gemeinde Rethwisch ist im Internet nachlesbar.

Zu Pkt. 3: Ausprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Zu Pkt. 4: Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie Aufstellen eines Lärmaktionsplans der Stufe 2

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 2. Die Unterlagen zum Verfahren sind für die Dauer eines Monats nach entsprechender Bekanntmachung öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält damit die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit der Beteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 5: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III/Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen hier: Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme abgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Pkt. 6: Mängelbeseitigung nach Erstellung des Kanalkatasters zur Abarbeitung nach der SüVO
hier: Zusammenarbeit mit Hamburg Wasser**

Nach kurzer Erläuterung durch Herrn Tiedemann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.08.2016, die externe Ingenieurin Frau Dipl.-Ing. Sabine Markner zur Durchführung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens für die Vergabe von Planungsleistungen zur Abarbeitung der Selbstüberwachungsverordnung zu beauftragen, wird aufgehoben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das öffentliche Entsorgungsunternehmen Referat Sanierungsplanung bei HAMBURG WASSER für die Überprüfung vorhandener Auswertungen und Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die Ortskanalisation der Gemeinde Lägerdorf zu beauftragen. Einer eventuellen über- und außerplanmäßigen Ausgabe wird vorsorglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 7: Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Stiftstraße von Ende Friedhof bis Zufahrt Hnr. 18 Seniorenheim

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucks. Nr. 10/2017 vor. Bürgermeister Sülau ergänzt, dass für die Maßnahme mit Kosten in Höhe von ca. 4.500,-- € zu rechnen ist. Diese Kosten werden auf alle zu veranlagenden Anlieger in der Stiftstraße umgelegt.

Ohne weitere Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt für den Ausbau des Gehweges in der Stiftstraße das folgende Ausbauprogramm:

Ausbauprogramm

a) vorhandener Zustand:

In der Stiftstraße ist der Gehweg mit Gehwegplatten 30 x 30 cm hergestellt worden. Die Gehwegplatten sind zum Teil geschnitten, defekt und abgesackt.

Die Breite des Gehweges mit Gehwegplatten schwankt zwischen 0,80 und 1,00 m. Die grundstücksseitige Einfassung besteht in der Regel aus hochkant gestellten Rasenborden oder Läufersteine aus Naturstein. Der kleine Wall zum Grundstück hin wird mit Rasengittersteinen befestigt. Auf der Straßenseite sind Beton-Borde gesetzt.

b) zukünftiger Zustand:

Die vorhandenen Gehwegplatten des Gehweges ab Ende Friedhof bis Zufahrt Seniorenheim werden aufgenommen, die Wiederherstellung erfolgt als Pflasterfläche. Die Pflasterung des Gehweges erfolgt unter Beibehaltung der vorhandenen Breiten. Nach Möglichkeit soll die straßenseitige Bord-Einfassung beibehalten werden. Es ist eine Betonbettung bzw. – rückenstütze (mit Rasenborden) für die abschließende Steinreihe vorzusehen.

Der vorhandene Unterbau/ Boden muss nicht ausgetauscht werden. Es kann eine Nachprofilierung zum Höhenausgleich erforderlich werden, jedoch keine weitere Anhebung oder Absenkung. Die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung werden nicht verändert. Für die Pflasterung wird ein graues Betonsteinpflaster verwendet

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 8: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Frau Gromke erläutert kurz die Beratungen im Finanzausschuss und erklärt, dass die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen überwiegend schon durch den Nachtragshaushalt abgedeckt sind.

Ohne weitere Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Die in der Drucks. Nr. 9/2017 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 63-65, 67-70, 72-79, 81-108, 110-122 und 124-126) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 66, 71, 80, 109 und 123 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf

Frau Gromke erläutert die Beratungen im Finanzausschuss und weist insbesondere auf die festgesetzten Wertgrenzen hin. Der Wehrvorstand wurde bei der Erarbeitung der Satzung beteiligt und hat keine Bedenken erhoben.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Die nachfolgende Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Lägerdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Lägerdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000 EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Ab-gänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters

eines Einnahme- und Ausgabepfplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf

Bürgermeister

Zu Pkt. 10: Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Leitung des Heimatmuseums

Nach Erläuterung der Beratungen im Finanzausschuss durch die Vorsitzende Frau Gromke fassen die Gemeindevertreter folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Lägerdorf bestellt Herrn Uwe Erickson mit Wirkung vom 1. Mai 2017 zum Beauftragten für Museumswesen und Denkmalpflege. Ihm wird eine Aufwandsentschädigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 EntschVO in Höhe des für die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeinde Lägerdorf geltenden Satzes (z. Z. 107,-- € mtl.) gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 11: Antrag des LTC Lägerdorf auf Gewährung eines Zuschusses für Platzerhaltungsmaßnahmen

Frau Gromke erläutert auch hier die Beratungen im Finanzausschuss und macht noch einmal deutlich, dass Haushaltsmittel nicht vorhanden seien, weil zu den Haushaltsberatungen kein Antrag vorlag. Außerdem hat der LTC auch keinen Antrag auf Ausschüttung von Mitteln aus der Sparkassenstiftung gestellt.

Seitens der Gemeindevertreter wird bemängelt, dass aus dem Antrag nicht hervorgeht, wie hoch die Kosten für die Platzaufbereitung insgesamt seien. Außerdem stellt sich die Frage, ob dies jetzt ein sich jährlich wiederholender Antrag wird.

Es wird angeregt, das Engagement der Eltern der doch zahlreichen jugendlichen Mitgliedern einzufordern.

Abschließend wird folgender Beschluss gefasst:

Der Antrag des LTC Lägerdorf auf Gewährung eines Zuschusses für Platzerhaltungsmaßnahmen wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 12: Erhöhung des Haushaltsansatzes 2017 für Kultur- und Denkmalpflege

Frau Gromke erläutert, dass die Arbeitsgruppe Denkmalpflege, bestehend aus Burkhard Barthel, Karl-Heinz Gülick und Uwe Erickson, die Denkmäler, Mahnmale usw. in Augenschein genommen haben. Als erste Maßnahme sollen die vier Sandsteinplatten auf dem Friedhof mit den Namen der gefallenen Soldaten aus dem 1. und 2. Weltkrieg gereinigt und die Inschrift erneuert werden.

Im Haushaltsjahr 2017 sind für Kultur- und Denkmalpflege bisher 1.000 € veranschlagt worden.

Für die o. g. Maßnahmen liegen zwei Angebote vor, die jedoch nach näherem Hinsehen nicht vergleichbar sind. Ein drittes Angebot konnte nicht gewertet werden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die eingeplanten 1.000 € nicht auskömmlich sind. Es werden für diese Maßnahme voraussichtlich 2.500 € benötigt, so dass 1.500 € zusätzlich im 1. Nachtragshaushalt eingeplant werden müssten.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Im 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2017 sind zusätzlich 1.500 € für Kultur- und Denkmalpflege einzuplanen. Die bis dahin ggf. getätigten überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 13: Durchführung der Bundestagswahl am 24.09.2017

Aus den Reihen der Gemeindevertreter wird angefragt, warum für Lägerdorf 3 Wahlbezirke gebildet werden müssen. Angesichts der Wahlbeteiligung könnten 2 Wahlbezirke durchaus ausreichen. Die Amtsverwaltung wird gebeten, dies zu prüfen.

Ansonsten wird folgender Beschluss gefasst:

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf wird dem Amtsvorsteher als Gemeindebehörde vorgeschlagen:

Die Gemeinde Lägerdorf bildet drei Wahlbezirke, und zwar:

Wahlbezirk 1

Alte Schulstraße, Am Ringofen, Am Jahnplatz, Bergstraße, Birkenweg, Dorfstraße, Grüner Weg, Heidestraße, Kastanienweg, Mittelweg, Möhlenkamp, Moorburg, I. Moorwiese, II. Moorwiese, Rethwischer Straße, Rosenstraße, Rotdornweg, Sandkuhle, Sandweg, Unter den Linden, Westerweg.

Wahlbezirk 2

Agnes-Miegel-Straße, Berliner Straße, Bockskoppel, Eichendorffstraße, Goethestraße, Hermann-Löns-Straße, Käthnerstraße, Klaus-Groth-Straße, Königsberger Straße, Lessingstraße, Liliencronstraße, Münsterdorfer Straße, Schillerstraße, Stettiner Straße, Theodor-Storm-Straße, Uhlandstraße, Wilhelmstraße.

Wahlbezirk 3

Am Moore, Am Walde, Breitenburger Straße, Fehrsweg, Gärtnerstraße, Mühlenstraße, Norderstraße, Osterstraße, Steinkamp, Stiftstraße, Wiesenweg, Zander'sche Koppel

Wahllokale sind für den

Wahlbezirk 1: die Feuerwache Lägerdorf, Dorfstraße 20 in Lägerdorf

Wahlbezirk 2: die Schule Lägerdorf, Liliencronstraße 18, Lägerdorf und

Wahlbezirk 3: das Rathaus Lägerdorf, Breitenburger Straße 23 in Lägerdorf

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Für die Besetzung der Wahlvorstände werden vorgeschlagen:

Steffen Witt
Franziska Brahms
Jörg Anders

Zu Pkt. 14: Mitteilungen und Anfragen

- Der Sprungturm im Freibad wird in der 22. Kalenderwoche aufgestellt.
- In der Liliencronschule wird zum ersten Mal eine blinde Schülerin eingeschult. Aus diesem Grund findet am 29.05.2017 ein Koordinierungsgespräch statt. Herr Anders berichtet in diesem Zusammenhang, dass die Schule jetzt rd. 100 Schüler hat. Eine neue zusätzliche Lehrkraft ist angekündigt. Außerdem teilt er mit, dass beim Kreis Steinburg ein neuer Schulrat gefunden wurde.
- Es wird angefragt, ob der neue Auslegemäher schon beschafft wurde. Dies ist dem Bürgermeister nicht bekannt.
- Der Zustand der Verkehrsinsel in der Dorfstraße/Breitenburger Straße wird angesprochen. Das Ordnungsamt ist in Kontakt mit den zuständigen Behörden.
- Herr Tiedemann spricht den Wettbewerb „Kerniges Dorf“ an. Am Samstag treffen sich einige Gemeindevertreter und erarbeiten ein Konzept.